

SATZUNG DES TSV 08 GRÄVENWIESBACH e.V.

Stand März 2004

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein 08 Grävenwiesbach e. V. und hat seinen Sitz in Grävenwiesbach.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Usingen .
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei:
Fußball, Tischtennis, Leichtathletik, Tanzen, Turnen und Freizeitsport
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Verein sind:

- a) Erwachsene (Aktive und Passive)
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder (unter 14 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Verlangen des Gesamtvorstandes ist ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Gesamtvorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung). Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Bei Familien mit mehr als 3 Mitgliedern entfällt für das 4. und jedes weitere Mitglied die Vereinsbeitragspflicht, wenn diese noch Kinder, Jugendliche, Schüler oder Studenten ohne Einkommen sind und dafür eine gültige Schulbescheinigung vorliegt. Über eine Aufnahmegebühr beschließt der Gesamtvorstand. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die jeweils aktuelle Beitragsordnung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 11 und 15 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung im „Usinger Anzeiger“ zu erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach

Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert/verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
- den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 6) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Kassenwart. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
3. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
4. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
5. Repräsentation des Vereins;
6. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
8. Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand und angeschlossenen den Abteilungen.

§ 14 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Mitglieder des Ältestenrates können sein:

- Vereinsmitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindesten 3 Jahre Mitglied des Verein sind;
- Ehrenmitglieder
- Ehreuvorsitzende des Vereins sind automatisch ohne Wahl Mitglieder des Ältestenrates

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung soll ein Protokoll geführt werden in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder, ihm obliegen:

- die Pflege guter Beziehungen der Gesamtvorstands-Mitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
- die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung außergewöhnlicher finanzieller Verpflichtungen.

Ein Gesamtvorstands-Mitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender sowie dem 1. und 2. Kassenwart)
- b) dem Schriftführer
- c) den Abteilungsleitern
- d) dem Pressewart
- e) bis zu fünf Beisitzer
- f) dem Vereinsjugendwart

Der 1. Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinvermögens verantwortlich. Der 2. Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Buchung der Mitgliederbeiträge und Umlagen sowie die Pflege der Mitgliederdaten und den damit verbundenen Schriftverkehr verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen. Der Pressewart informiert die Presse, sonstige Medien sowie Mitgliedern und Interessenten über Angelegenheiten des Vereins.

Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt, mit Ausnahme der Abteilungsleiter (§17). Die Wiederwahl ist möglich.

Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

Nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung soll der Gesamtvorstand in 3-jährigem Wechsel, beginnend mit der nächsten Mitgliederversammlung, die der Annahme dieser Satzung folgt, in nachfolgend aufgeführtem Turnus gewählt werden.

1. Jahr: 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart, 2 Beisitzer, alles anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben im Amt;
2. Jahr: 1. Vorsitzender, 2 Beisitzer, alles anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben im Amt;
3. Jahr: 2. Kassenwart, Schriftführer, 1 Beisitzer, alle andern Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben im Amt;

§ 16 Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 17 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige

Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins berücksichtigt.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Gesamtvorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter. Er wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr.

Die Abteilungsleiter sind kostenverantwortlich für ihre jeweiligen Budgets und rechnen alle Zahlungen direkt mit dem 1. Kassenwart ab. Lediglich Zahlungen, die Änderungen von Honoraren betreffen und Zahlungen, deren Einzelbeträge 250,00 € überschreiten, müssen vorher durch den Gesamtvorstand genehmigt werden..

Die Abteilungsleiter haben dem Gesamtvorstand in jeder zweiten Gesamtvorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstellen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.

Dem Vorstand obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.

Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Gesamtvorstand hierfür Beauftragten vergeben.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

Die §§ 6, 8 bis 10 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 19 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 20 Ehrungen

An Vereinsauszeichnungen werden verliehen:

- Vereinsehrennadel in Bronze
- Vereinsehrennadel in Silber
- Vereinsehrennadel in Gold
- Vereinsehrenmitgliedschaft
- Vereinsehrenbrief
- Vereinsehrenvorsitzender

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Hinzuziehung des Ältestenrates und Beachtung folgender Richtlinien:

1. Die Vereinsehrennadel in Bronze kann verliehen werden für 10-jährige aktive sportliche Tätigkeit in einer Abteilung des Vereins oder für besondere Verdienst im Verein;
2. Die Vereinsehrennadel in Silber kann verliehen werden für 25-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein;
3. Die Vereinsehrennadel in Gold kann verliehen werden für 40-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein;
4. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder für außerordentliche Verdienst. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aus außergewöhnlichen Verdienst um den Verein ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Der Vereinsehrenbrief kann für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit verliehen werden.
6. Vereinsehrenvorsitzender kann ein ehemaliger 1. Vorsitzender werden, der besondere Verdienst um den Verein erworben hat.

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Der Gesamtvorstand kann, nach Anhörung des Ältestenrates, durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

Die unter Punkt 1 – 6 Geehrten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Vereinsmitglieder.

§ 21 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 19. März 2004 in Grävenwiesbach beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 28. Februar 1992.

Grävenwiesbach, den 19. März 2004

.....
1. Vorsitzender

2. Vorsitzende